

## **RICHTLINIEN DER STADT WEITERSTADT ZUR FÖRDERUNG DER BETREUUNG, BILDUNG UND ERZIEHUNG VON KINDERN BIS ZUM 3. LEBENSJAHR IN TAGESPFLEGESTELLEN UND EINRICHTUNGEN**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat folgende Richtlinien zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr in Tagespflegestellen und Einrichtungen beschlossen:

Folgende Gesamtfassung enthält:

Richtlinie vom	betroffene Nr.	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 20.11.2020		01.01.2021
1. Änderung vom 05.03.2021	Ziffern 3.2., 5. und 9.	01.01.2021

### **1. Ziele**

Mit dem vorliegenden Programm zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr, möchte die Stadt Weiterstadt Initiativen zum bedarfsgerechten Ausbau von flexibel gestalteten, leicht zugänglichen und qualitativ hochwertigen Angeboten in freier Trägerschaft unterstützen.

Dieses Programm versteht sich als Ergänzung von Förderprogrammen, die der Landkreis Darmstadt-Dieburg und das Land Hessen aufgelegt haben.

Die Angebote sollen sich an den Bedürfnissen und Nachfragen von Familien und ihren Kindern sowie an fachlichen Qualitätskriterien orientieren. Schwerpunkte sind dabei:

- der bedarfsgerechte Ausbau von Betreuungsplätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruches in Weiterstadt
- der stadtteilorientierte Ausbau von differenzierten Betreuungsangeboten mit flexiblen Öffnungszeiten bei gleicher Gebührengestaltung
- die Unterstützung von Kindertagespflege und Krippeninitiativen in freier Trägerschaft
- die Entwicklung und Sicherung von trägerübergreifenden Qualitätsstandards in Weiterstadt für die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren

### **2. Empfänger von Leistungen**

Empfänger von Leistungen nach diesen Richtlinien können nur sein:

- Tagespflegepersonen (Tagesmütter/Tagesväter)
- Gemeinnützige Elterninitiativen
- Tagespflegevereine
- Kirchliche und sonstige Vertreter der öffentlichen Jugendhilfe
- Privat-gewerbliche Träger

### 3. Gegenstand und Umfang der Förderung

Gegenstand der Förderung und zuwendungsfähig sind:

3.1. Qualifizierte Tagespflegepersonen (Tagesmütter/Väter) außerhalb von erzieherischen Hilfen.

Sie erhalten Qualifizierungen wie in Punkt 4 beschrieben. Sie werden auch über die Stadt Weiterstadt beworben und bei der Platzverteilung berücksichtigt (siehe Punkt 5).

Tagespflegepersonen erhalten für die Betreuung eines Weiterstädter Kindes einen Zuschuss von 40,00 € pro Monat rückwirkend zum 1. März jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr.

3.2. Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren in Trägerschaft der unter 2 genannten Träger.

Sie erhalten eine jährliche Pauschale für Weiterstädter Kinder, die am 01.03. jeden Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben nach folgenden Betreuungskategorien:

- a) vertragliche Betreuungszeit mehr als 15 bis zu 25 Wochenstunden = 1.500,00 €
- b) vertragliche Betreuungszeit mehr als 25 bis zu 35 Wochenstunden = 2.250,00 €
- c) vertragliche Betreuungszeit mehr als 35 Wochenstunden = 3.000,00 €.

Sie erhalten die Zuwendung pro aufsichtlich genehmigten Platz und Jahr.

Auf Antrag kann der Träger einer Einrichtung einen zinslosen Kredit zur Überbrückung der späten Auszahlung der Landeszuschüsse durch das Regierungspräsidium Darmstadt erhalten. Laufzeit wäre jeweils Juli - Dezember jeden Jahres.

Die Förderpauschale für Krippen in freier oder privater Trägerschaft wird jährlich um 5 Prozentpunkte angehoben bis die Beteiligung an den Betriebskosten 33 % erreicht.

Dies bedeutet ab 2021 eine jährliche Erhöhung bei

- a) um 75,00 €
- b) um 112,50 € und
- c) um 150,00 € pro aufsichtlich genehmigtem Platz und Jahr.

### 4. Hilfen zur Qualitätsentwicklung

Neben den in 3 genannten finanziellen Unterstützungsmaßnahmen stellt die Stadt Weiterstadt Beratungs- und Fortbildungsangebote bereit, die eine gemeinsame Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege und den privaten Krippen mit den kommunalen Einrichtungen ermöglicht. Der Umfang der Unterstützungsleistungen orientiert sich an fachlichen Anforderungen und dem Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Qualitätsentwicklung bezieht sich dabei insbesondere auf folgende Bereiche:

- Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan
- Bedarfsplanung
- Preis- Leistungsqualität
- Räumliche Qualität

Zur Gewährleistung entsprechender Beratungs- und Fortbildungsangebote zur Qualitätsentwicklung bietet die Verwaltung eine Serviceeinheit an, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Leitung einer kommunalen Krippe als Fachberatung
- Fachdienstleitung Frühe Bildung und Familien
- Fachbereichsleitung Gesellschaft und Bildung

Die Serviceeinheit arbeitet in enger Kooperation mit der Tagespflegevermittlung im Landkreis Darmstadt/Dieburg sowie der Kita - Fachberatung des Landkreises und stimmt ihre Aufgaben mit ihnen ab.

## **5. Angegliches Gebührensysteem**

Die Krippen verpflichten sich, ihre Gebührenmodelle den gleichen Gebührensatz pro täglicher Nutzungsstunde zu Grunde zu legen wie die kommunalen Krippen.

Sollten Kinder nach dem dritten Geburtstag noch in einer Krippe verweilen, so ist der satzungsgemäße Kostenbeitrag für das Kind für jeden vollen Monat um ein Zwölftel der Jahreszuwendung des Landes Hessen (z.B. 2021 = 1.692,29 €:12 Monate = 141,02 €) durch die Krippe zu reduzieren. Dies wird durch Weiterleitung der entsprechenden Landesmittel über die Kommune mit der Quartalsbeziehung ausgeglichen.

## **6. Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots und Sicherung der wirtschaftlichen Ausnutzung aller Betreuungsplätze**

Um bedarfsgerecht zu versorgen, werden vorrangig Weiterstädter Kinder berücksichtigt. In Absprache mit dem Fachbereich IV können in Einzelfällen und bei genügend Kapazität Kinder aus benachbarten Kommunen aufgenommen werden.

Um die wirtschaftliche Auslastung der privaten Krippen zu fördern, nehmen die kommunalen Krippen im ersten Schritt nur bis zu 10 Kinder pro Gruppe auf. Erst wenn die Kapazitäten in den privaten Krippen ausgelastet sind, belegen die kommunalen Krippen bis zu 12 Plätze pro Gruppe.

Zum Erlangen eines bedarfsgerechten Angebotes und zur Abwehr von einem Überangebot an Betreuungsplätzen sind Tagespflegepersonen und Krippen verpflichtet freie Platzbestände rechtzeitig zentral an die Kommune zu melden im Rahmen des Online-Wartelistesystems. Hier werden mindestens vierteljährlich die von ihnen betreuten Kinder und die Kinder auf ihrer Warteliste eingepflegt. Entsprechende Einwilligungen der Eltern im Sinne des Datenschutzes sind hierfür einzuholen.

Jedem Elternteil kann auch ein Platz angeboten werden, der nicht in ihrer Priorisierung vorgesehen war, um dem Rechtsanspruch zu genügen.

Wenn eine Familie vertraglich die Aufnahme bestätigt, wird das Kind in der Warteliste als aufgenommen gekennzeichnet und verbleibt bis zum Übergang in eine Kita an diesem Betreuungsort. Mit der Ausnahme, falls das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist und eine Konfliktvermittlung seitens der Stadt zu keinem Erfolg führe.

Bis zum Stichtag 1. März jedes Jahres garantiert die Kommune die rechtzeitige Übernahme der Kinder zu ihrem dritten Geburtstag, damit die Krippen und Tagespflegepersonen keinen Nachteil bei der Beantragung der Landesmittel erhalten.

Um eine lückenlose Belegung in U3 zu gewährleisten, sind die Kindertageseinrichtungen Ü3 angehalten, mind. 6 Wochen vor der geplanten Aufnahme den Betreuungsplatz zuzusichern. Gelingt dies nicht, gleicht die Kommune für 4 Wochen die Mindereinnahmen der Krippe / der Tagesmutter aus.

## 7. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung nach diesen Richtlinien ist die Gewährleistung der entsprechenden Vorgaben nach dem geltenden Jugendhilferecht sowie die Anerkennung dieser Förderrichtlinien durch die Antragsteller.

Ausgeschlossen von der Förderung ist

- wer keine Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII besitzt
- wer die Tagespflege an weniger als 15 Stunden pro Woche betreibt
- wer als Betreiber einer Kinderkrippe nicht über die notwendige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügt und bei Öffnungszeiten von mehr als durchgehend 6 Stunden keine Mittagsversorgung bereitstellt
- wer das Wohl der ihm anvertrauten Kinder nicht gewährleisten kann, u.a. aufgrund der persönlichen Eignung, der Wohnverhältnisse, des organisatorischen Rahmens o.ä.

Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Stadt Weierstadt und dem Jugendamt des Landkreises.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Sie ist insgesamt begrenzt durch die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel.

## 8. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind jeweils bis spätestens 1. März eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Ein entsprechender Antragsvordruck wird durch die Stadt bereitgestellt. Die Antragstellung erfolgt bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe.

Die Stadt prüft diese Anträge und erstellt einen Bewilligungsbescheid.

Liegen mehr Anträge vor als Mittel zur Verfügung stehen, so kann die Stadt eine entsprechende Prioritätensetzung festlegen, nach der Mittel bewilligt werden. Bei der Festlegung von Prioritäten sind der erforderliche Bedarf an Betreuungsplätzen sowie die Sicherung vorhandener Kapazitäten vorrangig zu berücksichtigen. Die Entscheidung über notwendige Prioritätensetzungen im Rahmen der verfügbaren Mittel trifft der Magistrat.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt vierteljährlich rückwirkend jeweils zum 30.3., 30.6., 30.9. und 1.12. eines Jahres. Über Abweichungen von dieser Regel entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

## 9. Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Mittel aus diesem Förderprogramm ist von den Leistungsempfängern ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Dieser ist unter Verwendung eines durch die Stadt bereitgestellten Vordruckes in einfacher Form jeweils spätestens bis zum 1. Februar des auf das Förderjahr folgenden Jahres bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Stadt. Dem Nachweis ist ein Duplikat des Bewilligungsbescheides der KIFÖG - Mittel des Landes beizulegen

Die jährliche Erhöhung des Förderzuschusses der privaten Krippen um 5 Prozentpunkte wird solange vollzogen, bis die kommunale Bezuschussung 33% der Betriebskosten abbildet. Daher ist eine Betriebskostenabrechnung stets bis zum 1. März des Folgejahres offenzulegen.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung hat die Rückzahlung bereits gezahlter Zuschüsse zur Folge.

## **10. Schlussbestimmungen**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinien mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt.

*In-Kraft-Treten*

*Siehe Anfang des Dokumentes*